asylkoordination österreich
Burggasse 81/7, A-1070 Wien
T +43 1 532 12 91, F +43 1 532 12 91-20
asylkoordination@asyl.at, www.asyl.at
ZVR 494557325

An das
Bundeskanzleramt
BKA – II/2 (Integrationskoordination)
Ballhausplatz 2
1010 Wien
per E-Mail: integrationskoordination@bka.gv.at

zur Kenntnis: Präsidium des Nationalrates (über www.parlament.gv.at)

Wien, am 12.11.2026

GZ: 2026-0.880.630

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Integrationsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz und das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden, das Integrationsjahrgesetz aufgehoben und ein Integrationsdatengesetz erlassen wird (152/ME XXVIII. GP)

Die *asylkoordination österreich* bedankt sich für die Möglichkeit, im Begutachtungsverfahren Stellung zu nehmen, und erstattet zum oben genannten Ministerialentwurf nachfolgend begründete

Stellungnahme:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das Integrationsgesetz grundlegend umgebaut werden. An die Stelle des bisherigen, auf Mitwirkung angelegten Systems tritt ein verpflichtendes Integrationsprogramm für Antragsteller:innen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit, Schutzberechtigte, deren Angehörige und Vertriebene (§§ 3 und 12 bis 14 IntG neu), das erstmals mit einem eigenen Verwaltungsstrafregime durchgesetzt werden soll (§ 30 IntG neu). Bestimmungen in der Fassung der vorliegenden Entwürfe werden im Folgenden als „IntG neu“ bzw. „SH-GG neu“ bezeichnet.

Wohin die Reise geht, verrät bereits der Name, unter dem die Bundesregierung das Vorhaben vermarktet. Als „Integrationspflichten-Gesetz“ firmiert der Entwurf weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen, sondern nur im Begleitschreiben, auf der Website des Parlaments und in der Kommunikation der zuständigen Ministerin, die ihn als *„die wichtigste frauenpolitische Maßnahme in der Integration*“ bezeichnet. Dieses Etikett ist Programm. Es stellt Geflüchtete pauschal unter den Verdacht, sich der Integration zu verweigern, ohne dass der Entwurf dafür einen empirischen Beleg liefert. Es fokussiert auf ein Strafregime, dessen hohe Mindeststrafen die Erläuterungen mit einem „erhöhten Unrechtsgehalt“ begründen, obwohl das Unionsrecht Sanktionen bei Integrationsmaßnahmen nur als eng begrenzte Ausnahme kennt (Art. 35 Abs. 4 Status-Verordnung, Art. 23 Abs. 2 lit. f Aufnahme-Richtlinie). Zugleich lässt diese populistische Symbolpolitik eine

grundlegende Analyse und Identifikation der tatsächlichen Probleme im Bereich der Integration (Qualität der Kursplätze, Kinderbetreuung, etc) vermissen (dazu Punkt 1).

Nicht zuletzt aufgrund der kurzen Begutachtungsfrist konzentriert sich die vorliegende Stellungnahme der *asylkoordination österreich* auf fünf Problemkreise. Erstens ist der Zugang von Antragsteller:innen über die „hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit" viel zu eng gefasst. Er endet schon mit einer nicht rechtskräftigen negativen Entscheidung des BFA, in Verfahren nach der AMM-VO sogar davor, obwohl das Bundesverwaltungsgericht zuletzt fast jede dritte Entscheidung der ersten Instanz aufheben oder abändern musste. Daraus folgt eine widersinnige Zweiteilung: Wer als aussichtsreich gilt, erhält Deutschkurse nur unter Strafdrohung, wer nicht, bleibt zwar weitgehend straffrei, aber auch weitgehend ohne Sprachförderung (Punkt 2). Zweitens unterwirft der Entwurf Antragsteller:innen einem Verwaltungsstrafregime samt Ersatzfreiheitsstrafe, obwohl Art. 23 Aufnahme-Richtlinie[1] Sanktionen für die Nichtteilnahme an Integrationsmaßnahmen abschließend regelt und die vorgesehenen Sanktionen nicht vorsieht (Punkt 3). Drittens genügen die Strafbestimmungen des § 30 IntG neu den Anforderungen an Strafnormen nicht: Sie sind unbestimmt (Art. 18 B-VG, Art. 7 EMRK), knüpfen teils an innere Haltungen an (Art. 9 und 10 EMRK), sind unverhältnismäßig und ermöglichen unzulässige Mehrfachsanktionen (Art. 4 7. ZPEMRK, Art. 50 GRC, dazu Punkt 4).

Viertens überträgt der Entwurf dem Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) Aufgaben von der Festlegung strafbewehrter Pflichten bis zur Anzeige. Das überschreitet die verfassungsrechtlichen Grenzen der Beleihung, verlagert maßgebliche Entscheidungen in formlose Mitteilungen ohne effektiven Rechtsschutz und betrifft eine Einrichtung ohne hinreichende parlamentarische Kontrolle und mit dokumentierter Nähe zur Ressortführung (Punkt 5). Fünftens führt die Verknüpfung mit dem Entwurf zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz zu einer Kumulation von Leistungskürzungen und Strafen und missachtet das Gebot der Gleichbehandlung Schutzberechtigter in der Sozialhilfe (Art. 31 Status-Verordnung, Art. 23 GFK, Punkt 6). Die *asylkoordination österreich* lehnt den Entwurf daher in der vorliegenden Form als teils rechtswidrig und zur Zielerreichung ungeeignet ab.

Eingangs ist anzumerken, dass das Gesetzgebungsverfahren der Tragweite des gegenständlichen Vorhabens nicht gerecht wird. Das Begleitschreiben[2] vom 23. Oktober 2026 setzt die Begutachtungsfrist bis 12. November 2026 an. Eine Frist von knapp drei Wochen für eine Novelle, die ein neues Strafregime und ein eigenes Datengesetz schafft, ist deutlich zu kurz und unangemessen. Da der eng verzahnte Entwurf zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz[3] parallel in Begutachtung steht, können die Wechselwirkungen beider Vorhaben in dieser Zeit kaum geprüft werden. Dass ein früherer Entwurf selbst innerhalb der Koalition als „nicht abgestimmt" kritisiert wurde,[4] unterstreicht, dass hier politischer Zeitdruck vor sorgfältige Gesetzgebung gestellt wird.

[1] Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, eur-lex.europa.eu.

[2] Bundeskanzleramt, Begleitschreiben vom 23.10.2026 zum Ministerialentwurf 152/ME XXVIII. GP, parlament.gv.at.

[3] Ministerialentwurf betreffend Änderung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, 150/ME XXVIII. GP, parlament.gv.at.

[4] Der Standard, März 2026, Koalition streitet um Strafen bei verweigerter Integration.

Die folgende Stellungnahme konzentriert sich auf die genannten Schwerpunkte. Die Nichterwähnung einzelner Bestimmungen ist nicht als Zustimmung zu verstehen.

1. Die Rahmung als „Integrationspflichten-Gesetz“

Der Gesetzestext[5] enthält keinen Kurztitel. Sein Langtitel nennt die Änderung des Integrationsgesetzes, des Staatsbürgerschaftsgesetzes und des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes, die Aufhebung des Integrationsjahrgesetzes und die Erlassung eines Integrationsdatengesetzes. Auch die Erläuterungen[6] sprechen durchgehend vom Integrationsgesetz. Die Bezeichnung „Integrationspflichten-Gesetz“ findet sich hingegen nur im Begleitschreiben des Bundeskanzleramts[7] und, davon übernommen, auf der Website des Parlaments zum Ministerialentwurf.[8] Die *asylkoordination österreich* verwendet den Begriff daher nicht. Er ist keine Bezeichnung des Gesetzgebers, sondern Teil der politischen Kommunikation, die das Vorhaben begleitet. Zum wiederholten Mal ist zu beobachten, dass offenkundig der Fokus auf die öffentliche Kommunikation und nicht auf die legistische Arbeit gelegt wurde, was sich leider in der Qualität des Entwurfs widerspiegelt.

Die Verwendung dieses Begriffs ist kein Zufall, sondern Teil einer gezielten Kommunikationsstrategie der zuständigen Integrationsministerin. Sie spricht seit Monaten durchgehend vom „Integrationspflichtengesetz“, bezeichnet es als „die wichtigste frauenpolitische Maßnahme in der Integration“ und fordert, es brauche „dringend stärkere Verbindlichkeit durch das Integrationspflichtengesetz“.[9] Dass ein Ministerium einem eigenen Entwurf in der offiziellen Kommunikation einen Namen gibt, den der Gesetzestext nicht trägt, ist Ausdruck einer populistischen Politik, die bewusst auf Schlagworte statt auf Inhalte setzt und Geflüchtete pauschal unter den Verdacht stellt, sich der Integration zu verweigern. Die Botschaft lautet, Integration sei bisher ausschließlich an mangelnder Bereitschaft der Betroffenen gescheitert und müsse nun mit Strafen durchgesetzt werden. Eine empirische Grundlage für diese Annahme enthalten weder der Entwurf noch die Erläuterungen.

Diese Symbolpolitik hat einen Preis: Wer Integration vorrangig über Schlagworte und Strafandrohungen verhandelt, verdrängt die ernsthafte und sachliche Auseinandersetzung mit jenen Fragen, von denen das Gelingen von Integration tatsächlich abhängt: ausreichende und erreichbare Kursplätze, Kinderbetreuung, rasche Anerkennung mitgebrachter Qualifikationen, effektiver Zugang zum Arbeitsmarkt, leistbarer Wohnraum und die psychosoziale Versorgung von Menschen mit Fluchterfahrung. Wie sehr der Entwurf diese Fragen ausblendet, zeigt seine eigene Gewichtung: Die Strafbestimmungen werden in § 30 IntG neu bis ins Detail ausgestaltet, von Mindeststrafen über

[5] Ministerialentwurf 152/ME XXVIII. GP, Gesetzestext, parlament.gv.at.
[6] Ministerialentwurf 152/ME XXVIII. GP, Erläuterungen, parlament.gv.at.
[7] Bundeskanzleramt, Begleitschreiben vom 23.10.2026 zum Ministerialentwurf 152/ME XXVIII. GP, parlament.gv.at.
[8] Parlament, Ministerialentwurf 152/ME XXVIII. GP, parlament.gv.at.
[9] Bundeskanzleramt, 11.9.2026, Integrationsministerin Bauer: „Wir brauchen dringend stärkere Verbindlichkeit durch das Integrationspflichtengesetz“.

Ersatzfreiheitsstrafen bis zu Anzeigepflichten. Zugleich entfällt mit § 21 IntG in der geltenden Fassung das gesetzliche Integrationsmonitoring. An seine Stelle tritt mit dem Integrationsdatengesetz (IntDG) eine umfassende Datenbank über die Betroffenen selbst. Erfasst werden 31 Datenkategorien, von Sprachniveau und Ausbildung über Sozialleistungen und Leistungskürzungen bis zu offenen Maßnahmen und amtsärztlichen Gutachten zu Befreiungen, gespeichert grundsätzlich für 20 Jahre (§ 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 8 IntDG). Ob ausreichend erreichbare Kursplätze zur Verfügung stehen und wie lange Menschen auf einen Kurs warten, ist dagegen nicht ausdrücklich zu erheben. Lückenlos dokumentiert wird damit das Verhalten der Geflüchteten, nicht aber, ob der Staat die Voraussetzungen für ihre Integration schafft. Statt die Voraussetzungen für gelingende Integration zu verbessern, wird die öffentliche Debatte auf die Frage verengt, wie hart der Staat gegenüber Geflüchteten auftreten soll. Dass es darum gehen müsste, wie neue Mitglieder der österreichischen Gesellschaft bestmöglich dabei unterstützt werden, hier Fuß zu fassen und gleichberechtigt teilhaben zu haben, gerät dabei aus dem Blick. Erfolgreiche Integration ist für die Betroffenen selbst zentral, um sich ein selbstbestimmtes Leben in Sicherheit aufzubauen. Sie ist aber ebenso ein gesamtstaatliches Ziel, an dem die gesamte Gesellschaft ein unmittelbares Interesse hat: Sozialer Zusammenhalt, ein gutes Zusammenleben in Gemeinden und Nachbarschaften, die Teilhabe am Arbeitsmarkt und das Vertrauen in staatliche Institutionen hängen wesentlich davon ab, dass neue Mitglieder der Gesellschaft tatsächlich ankommen können. Eine Politik, die Integration vor allem als Feld der Kontrolle und Bestrafung behandelt, verfehlt daher nicht nur die Bedürfnisse der Geflüchteten, sondern auch das Interesse der Allgemeinheit.

Die Rahmung als „Integrationspflichten-Gesetz“ ist damit weit mehr als eine Frage der Wortwahl. Sie prägt die Ausrichtung des gesamten Entwurfs, der Strafe an die Stelle von Unterstützung setzt. Sie liefert die politische Begründung für Eingriffe in Grund- und Freiheitsrechte, die einer sachlichen Rechtfertigung bedürften. Wie die folgenden Abschnitte zeigen, bleibt der Entwurf diese Rechtfertigung schuldig.

2. Persönlicher Anwendungsbereich

2.1 Ein eigenes Strafregime für Schutzberechtigte

Nach geltender Rechtslage verpflichten sich Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte in einer Integrationserklärung zur Teilnahme an Kursen, mangelnde Mitwirkung wirkt sich vor allem im Leistungsrecht aus. Der Entwurf ersetzt dieses Modell durch ein Integrationsprogramm mit den Säulen Deutscherwerb, Werte und Erwerbstätigkeit (§§ 12 bis 14 IntG neu), das einen individuellen Integrationsplan, eine Integrationsverpflichtung und regelmäßige Fortschrittsgespräche (§ 6 Abs. 2 und 3 IntG neu) sowie eine Werte-Charta (§ 13 Abs. 3 IntG neu) umfasst. Verstöße gegen diese Pflichten werden in § 30 Abs. 5 und 6 IntG neu erstmals selbst unter Strafe gestellt. Maßstab ist Art. 35 Status-Verordnung (EU) 2024/1347. Er lässt verpflichtende Integrationsmaßnahmen zu, schließt Sanktionen aber aus, wenn die Teilnahme an Umständen scheitert, die die betroffene Person nicht beeinflussen kann (Abs. 4). Der EuGH hat zur Vorgängerbestimmung festgehalten, dass Personen mit

Lernschwierigkeiten nicht sanktioniert, bereits integrierte Personen befreit und Geldbußen nur in außergewöhnlichen Fällen verhängt werden dürfen.[10] Die vorgeschlagenen Bestimmungen, die Strafe zum regulären Durchsetzungsinstrument macht, sind damit nicht vereinbar.

Verpflichtet sind Antragsteller:innen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit (§ 17 IntG neu), Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte samt Familienangehörigen und Personen mit Aufenthaltstitel nach § 54a AsylG 2005 (§ 18 IntG neu) sowie Vertriebene (§ 19 IntG neu). § 35 Abs. 8 und 9 IntG neu erstrecken das Programm auf Personen, denen in den drei Jahren vor Inkrafttreten Schutz gewährt wurde, und ab 1. Jänner 2029 auf Personen mit einer Schutzgewährung seit 1. Jänner 2015, sofern sie die Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 IntG neu noch nicht erfüllen. Dazu zählt neben B1-Nachweis, Wertekurs und Werte-Charta auch eine Anwartschaft auf Arbeitslosengeld, also eine längere arbeitslosenversicherte Beschäftigung. Den Weg dorthin erschwert das Programm selbst, denn das AMS merkt Teilnehmer:innen erst bei entsprechendem Lernfortschritt im Deutschkurs vor und gewährt während des Förderzeitraums keine Beihilfen nach § 35 AMSG (§ 14 Abs. 2 IntG neu). Selbst wer seit Jahren Deutsch auf B1-Niveau spricht, bleibt so erfasst, solange etwa wegen geringfügiger Beschäftigung, Selbständigkeit oder Ausbildung keine Anwartschaft besteht. Menschen, die seit vielen Jahren in Österreich leben und arbeiten, werden damit nachträglich strafbewehrten Pflichten unterworfen, ohne dass die Erläuterungen ihr Vertrauen in die bestehende Rechtslage oder ihre tatsächliche Integration abwägen. Unionsrechtlich sind bereits integrierte Personen aber zu befreien.[10] Die bloß im Ermessen stehenden und auf einzelne Säulen beschränkten Befreiungen des § 15 Abs. 3 IntG neu genügen dem nicht.

Die Auswahl des Personenkreises ist auch gleichheitsrechtlich bedenklich. Art. I Abs. 1 BVG zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung verbietet es, Fremde untereinander ohne sachlichen Grund unterschiedlich zu behandeln. Andere arbeitsuchende Drittstaatsangehörige unterliegen beim AMS den allgemeinen Regeln des AlVG. Für Schutzberechtigte im Programm hängt dagegen schon die Vormerkung vom Lernfortschritt im Deutschkurs ab, sie müssen zu eigenen persönlichen Vorsprachen erscheinen und erhalten keine Beihilfen nach § 35 AMSG (§ 14 Abs. 2 IntG neu). Wer eine solche Vorsprache versäumt, wird zudem mit 250 bis 1.500 Euro bestraft (§ 30 Abs. 5 Z 5 IntG neu). Diese Schlechterstellung knüpft allein an den Schutzstatus an (vgl. auch Art. 14 EMRK). Eine sachliche Rechtfertigung enthalten die Erläuterungen nicht.

2.2 Zielgruppe zu eng gefasst

Antragsteller:innen erhalten nur bei „hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit“ Zugang zum Programm (§ 3 Abs. 1 Z 1 iVm § 17 IntG neu). Diese liegt nach § 3 Abs. 2 IntG neu vor, wenn eine Schutzgewährung mit zumindest 60 Prozent Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Welche „zahlenmäßig relevanten“ Herkunftsstaaten diese Schwelle erreichen, teilt der Bundesminister für Inneres jährlich auf Grundlage der Asylstatistik des Vorjahres mit. „Jedenfalls nicht“ erfasst sollen Antragsteller:innen aus sicheren Herkunftsstaaten sein, jene, gegenüber denen das BFA eine Unzulässigkeits- oder

[10] EuGH 4.2.2025, C-158/23, *Keren*, Rz 70–75, curia.europa.eu.

Unbegründetheitsentscheidung nach der Asylverfahrensverordnung (EU) 2024/1348 erlassen hat, und Personen in einem Aufnahme- oder Wiederaufnahmeverfahren nach der Verordnung (EU) 2024/1351 (AMM-VO). Nur bereits begonnene Maßnahmen dürfen abgeschlossen werden (§ 17 Abs. 5 IntG neu). Die Abgrenzung schließt damit viele Menschen aus, die am Ende Schutz erhalten und widerspricht dem erklärten Ziel einer möglichst frühen Integration. Sie beruht zudem auf einer pauschalen Zuordnung nach Herkunftsstaaten durch eine Mitteilung, die weder kundgemacht noch begründet wird. Da an sie strafbewehrte Pflichten anknüpfen, hängt die Strafbarkeit von einem nicht veröffentlichten Verwaltungsakt und von statistischen Werten über Dritte ab (Art. 18 B-VG, Art. 7 EMRK).

Antragsteller:innen außerhalb der Gruppe „hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit“ erhalten neben der Erstinformation und dem in der Grundversorgung des Bundes verpflichtenden Grundregelkurs nur Zugang zur Online-Plattform des ÖIF und zu kurzen Deutschlernangeboten in der Bundesbetreuung (§ 16 iVm § 12 Abs. 3 und 6 IntG neu). Nach dem Wechsel in die Grundversorgung der Länder hängt jeder weitere Kurs vom Angebot des jeweiligen Bundeslandes ab. Das ist mit Art. 18 Aufnahme-Richtlinie kaum vereinbar, der den Zugang zu Sprachkursen für Antragsteller:innen nicht von ihren Erfolgsaussichten abhängig macht. Zugleich unterliegen diese Personen nicht den Pflichten des Integrationsprogramms und damit auch weitgehend nicht den Strafdrohungen des § 30 IntG neu. Der Entwurf verknüpft so Unterstützung und Strafe untrennbar miteinander. Wer als aussichtsreich eingestuft wird, erhält Deutschkurse nur unter Androhung von Geldstrafen bis zu 5.000 Euro samt Ersatzfreiheitsstrafe. Wer nicht als aussichtsreich gilt, bleibt davon verschont, aber weitgehend ohne Sprachförderung. Diese Zweiteilung ist widersinnig. Sie zeigt, dass der Entwurf Integrationsangebote nicht als Recht der Betroffenen versteht, sondern als Last, die nur unter Zwang angenommen wird. Wer Integration ernsthaft fördern will, müsste umgekehrt vorgehen und allen Antragsteller:innen früh und ohne Strafdrohung Zugang zu Kursen verschaffen.

Besonders problematisch ist zudem, dass die hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit bereits mit der erstinstanzlichen negativen Entscheidung des BFA entfällt, unabhängig von einer Beschwerdeerhebung. Nach den Angaben der Bundesministerin für Justiz hat das Bundesverwaltungsgericht im Geschäftsjahr 2023 rund 40 Prozent, 2024 rund 30 Prozent und 2025 rund 25 Prozent der von ihm überprüften Entscheidungen des BFA aufgehoben oder abgeändert.[11] Allein 2025 erkannte es in rund 1.010 Entscheidungen den Status der Asylberechtigten und in rund 420 Entscheidungen subsidiären Schutz zu, den das BFA zuvor verweigert hatte.[12] Gerade jene, deren negative Entscheidung später korrigiert wird, verlieren damit für die oft monatelange Dauer des Beschwerdeverfahrens den Zugang zu Integrationsmaßnahmen. Dabei haben sie in dieser Zeit (im Regelfall) ein Recht auf Verbleib (Art. 68 Asylverfahrensverordnung) und bleiben Antragsteller:innen im Sinne der Aufnahme-Richtlinie. Eine Differenzierung, die an eine nicht rechtskräftige Entscheidung

[11] BMJ, Anfragebeantwortung 17548/AB XXVII. GP vom 15.5.2024, Frage 4, parlament.gv.at (2023: rund 7.310 von 18.270 Einzelentscheidungen). BMJ, Anfragebeantwortung 634/AB XXVIII. GP vom 19.5.2025, Frage 4, parlament.gv.at (2024: rund 5.210 von 17.470). BMJ, Anfragebeantwortung 4335/AB XXVIII. GP vom 2.4.2026, Frage 4, parlament.gv.at (2025: rund 4.135 von 16.620).

[12] BMJ, Anfragebeantwortung 4335/AB XXVIII. GP vom 2.4.2026, Frage 4, S. 5 f., parlament.gv.at.

anknüpft, die in einem erheblichen Teil der Fälle keinen Bestand hat, ist mit dem Sachlichkeitsgebot des Gleichheitssatzes nicht vereinbar.

Noch weiter reicht der Ausschluss in Verfahren nach der AMM-VO. Hier genügt bereits die Einleitung eines Aufnahme- oder Wiederaufnahmeverfahrens, obwohl offen ist, ob der ersuchte Staat zuständig ist und ob eine Überstellung je erfolgt. Ein erheblicher Teil dieser Verfahren endet ohne Überstellung, etwa weil der ersuchte Staat nicht zustimmt, Fristen ablaufen oder eine Überstellung grundrechtlich unzulässig ist. Wird Österreich zuständig, lebt der Zugang zum Programm dennoch nicht wieder auf. Personen aus Herkunftsstaaten mit hoher Schutzquote bleiben so dauerhaft ausgeschlossen, obwohl über ihren Antrag in Österreich entschieden wird. Die bloße Einleitung eines Konsultationsverfahrens sagt über die Schutzbedürftigkeit nichts aus und kann diesen Ausschluss sachlich nicht rechtfertigen.

3. Antragsteller:innen: Unvereinbarkeit mit der Aufnahme-Richtlinie

3.1 Die abschließende Regelung des Art. 23 Aufnahme-Richtlinie

Die seit 12. Juni 2026 anzuwendende Aufnahme-Richtlinie gilt für alle Antragsteller:innen und damit auch für jene, die nach § 3 Abs. 1 iVm § 17 IntG neu bereits während des Verfahrens am Integrationsprogramm teilnehmen müssen. Art. 23 Aufnahme-Richtlinie regelt ausdrücklich, wie auf die Nichtteilnahme an verpflichtenden Integrationsmaßnahmen reagiert werden darf, die der Mitgliedstaat anbietet oder erleichtert (Abs. 2 lit. f). Zulässig ist, die Geldleistung für den täglichen Bedarf einzuschränken oder zu entziehen und in begründeten und verhältnismäßigen Fällen andere materielle Leistungen einzuschränken (Abs. 1). Jede Sanktion ist ausgeschlossen, wenn die Nichtteilnahme auf Umständen außerhalb des Einflussbereichs der Person beruht. Die Entscheidung muss im Einzelfall und verhältnismäßig getroffen werden, besondere Aufnahmebedürfnisse berücksichtigen und einen würdigen Lebensstandard wahren (Abs. 4). Nimmt die Person wieder teil, ist über die Wiedergewährung zu entscheiden (Abs. 3), und gegen die Entscheidung muss ein wirksamer Rechtsbehelf offenstehen (Art. 29 Aufnahme-Richtlinie, Art. 47 GRC).

Damit legt der Unionsgesetzgeber für die Nichtteilnahme von Antragsteller:innen an Integrationsmaßnahmen einen abschließenden Rahmen fest. Die Gründe sind erschöpfend aufgezählt, Rechtsfolge und Garantien sind aufeinander abgestimmt, und die Sanktion ist abgestuft und umkehrbar, weil sie zur Teilnahme bewegen und nicht vergelten soll. Andere nationale Sanktionen schließt die Richtlinie zwar nicht von vornherein aus, sie dürfen ihr aber nicht zuwiderlaufen (Erwägungsgrund 63, Art. 4 Abs. 3 EUV). Der EuGH hat entschieden, dass selbst Sanktionen wegen schwerer Verstöße an die Garantien der Richtlinie gebunden sind und niemandem, auch nicht vorübergehend, die Befriedigung grundlegender Bedürfnisse unmöglich machen dürfen.[13] Diese Rechtsprechung wurde bestätigt.[14] Eine nationale Sanktion für dasselbe Verhalten darf daher keine

[13] EuGH 12.11.2019, C-233/18, *Haqbin*, Rz 46 ff, curia.europa.eu.
[14] EuGH 1.8.2022, C-422/21, *Ministero dell'Interno*, curia.europa.eu.

strengere Rechtsfolge bewirken und nicht hinter die Garantien zurückfallen, die die Richtlinie vorschreibt. Genau diese Voraussetzungen werden bei § 30 IntG nicht eingehalten.

3.2 Unterlaufen der Richtlinie durch § 30 IntG neu

Antragsteller:innen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit unterliegen den Strafbestimmungen des § 30 Abs. 5 und 6 IntG neu. Diese gehen in Rechtsfolge, Tatbestand und Verfahren über den Rahmen des Art. 23 Aufnahme-Richtlinie hinaus. Sie sind gegenüber Antragsteller:innen unionsrechtswidrig und dürften wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts von den Strafbehörden nicht angewendet werden. Der Entwurf ist in diesem Punkt nicht verbesserungsfähig, sondern ersatzlos zu streichen. Abseits der generellen Erwägungen (siehe oben 3.1) zusätzlich aus folgenden Gründen:

a) Überschreitung der höchstzulässigen Sanktion. Antragsteller:innen in organisierten Unterkünften verfügen in der Regel nur über eine Geldleistung von rund 40 Euro monatlich.[15] Die schärfste Reaktion, die Art. 23 Abs. 1 Aufnahme-Richtlinie auf die Nichtteilnahme zulässt, ist der Entzug dieser Geldleistung, und auch über ihn ist neu zu entscheiden, sobald die Person wieder teilnimmt (Abs. 3). Eine Mindeststrafe von 1.500 Euro entspricht hingegen mehr als drei Jahren dieser Geldleistung. Sie kann nur aus diesen Mitteln oder durch Ersatzfreiheitsstrafe beglichen werden. Damit geht sie weit über die Höchstgrenze der Richtlinie hinaus und ist mit dem Gebot eines würdigen Lebensstandards (Abs. 4) unvereinbar.

b) Fehlende Garantien. Das Verwaltungsstrafverfahren kennt weder eine Prüfung besonderer Aufnahmebedürfnisse (Art. 24 ff. Aufnahme-Richtlinie) noch eine echte Einzelfallabwägung, da § 30 Abs. 10 IntG neu jede Pflichtverletzung anzeigepflichtig macht und § 30 Abs. 6 IntG neu schematisch an Wiederholungen anknüpft. Auch die Umkehrbarkeit fehlt: Eine verhängte Geldstrafe bleibt bestehen, selbst wenn die Person später wieder teilnimmt.

c) Tatbestände ohne unionsrechtliche Grundlage. Art. 23 Abs. 2 lit. f Aufnahme-Richtlinie erfasst nur die Nichtteilnahme als möglichen Tatbestand. Für die Strafbarkeit der Nichtunterzeichnung oder „inhaltlichen Ablehnung“ der Werte-Charta (§ 30 Abs. 5 Z 4 IntG neu) und der fehlenden Mitwirkung an der Potenzialerhebung oder an der Feststellung von Befreiungsgründen (§ 30 Abs. 5 Z 2 und 3 IntG neu) fehlt gegenüber Antragsteller:innen jede Grundlage.

d) Ersatzfreiheitsstrafe. Uneinbringliche Geldstrafen führen zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen (§ 30 Abs. 5 IntG neu) bzw. drei Wochen (§ 30 Abs. 6 IntG neu). Dass sie formal dem Verwaltungsstrafrecht angehört, ändert nichts daran, dass sie dasselbe Verhalten ahndet, für das Art. 23 Aufnahme-Richtlinie die Rechtsfolgen abschließend regelt, und dieser Regelung daher nicht zuwiderlaufen darf (Punkt 3.1). Die Vorgaben der Richtlinie gelten deshalb auch hier. Die Richtlinie lässt eine Inhaftierung von Antragsteller:innen nur aus den in Art. 10 erschöpfend aufgezählten Gründen zu, zu denen die Nichtteilnahme an Integrationsmaßnahmen nicht zählt. Auf diese reagiert

[15] Kompetenznetzwerk Asyl, Grundversorgung, https://plattform.asyl.at/spaces/ACP/pages/19240812/finanzielle+Leistungen+GVS (abgerufen am 12.11.2026).

der Unionsgesetzgeber ausschließlich mit Leistungseinschränkungen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe für Antragsteller:innen wegen Versäumnissen im Integrationsprogramm ist daher unionsrechtlich unzulässig. Sie verletzt zugleich das Recht auf Freiheit (Art. 6 GRC, Art. 5 EMRK), weil ein Freiheitsentzug als Mittel zur Durchsetzung der Kursteilnahme jedenfalls unverhältnismäßig ist (Art. 52 Abs. 1 GRC).

Schließlich trifft der ÖIF die maßgeblichen Festlegungen großteils ohne Bescheid (dazu Punkt 5). Damit fehlt ein Rechtsakt, gegen den der von Art. 29 Aufnahme-Richtlinie und Art. 47 GRC geforderte wirksame Rechtsbehelf erhoben werden könnte.

4. Die Strafbestimmungen des § 30 IntG neu

Mit § 30 Abs. 5 und 6 IntG neu entsteht erstmals ein eigenes Strafregime für die Teilnahme am Integrationsprogramm. Neben der oben (3.) bereits dargelegten Kritik im Verhältnis zur Aufnahme-Richtlinie, lehnt die *asylkoordination österreich* die Prämisse des gesamten Entwurfs, Integration sei vorrangig mit Strafen durchzusetzen bereits aus generellen Erwägungen kategorisch ab (dazu Punkt 1). Unabhängig davon muss das Strafregime dem Bestimmtheitsgebot (Art. 18 B-VG, Art. 7 EMRK), dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und, für Schutzberechtigte, Art. 35 Status-Verordnung genügen.

4.1 Bestimmtheit und Bestrafung von Haltungen

Was strafbar ist, ergibt sich aus dem Integrationsplan, den der ÖIF ohne anfechtbaren Rechtsakt festlegt (§ 6 Abs. 2 IntG neu). Wann eine Maßnahme „bereitgestellt" ist, was ein „wichtiger Grund" ist und welche Wegzeit zumutbar ist, regelt das Gesetz nicht, sondern teils nur die Erläuterungen. Diese Maßstäbe sind zwingend im Gesetzestext anzuführen. § 30 Abs. 5 Z 4 IntG neu bestraft zudem, wer die Werte-Charta nicht unterzeichnet oder „offenkundig inhaltlich ablehnt", also ein nach den Erläuterungen „persönliches Bekenntnis" verweigert. Damit wird im Verweigerungsfall eine Haltung bestraft (Art. 9 und 10 EMRK). Z 4 ist zu streichen. Die „Integrationsunwilligkeit" nach § 30 Abs. 6 IntG neu soll schon mit zwei Pflichtverletzungen erfüllt sein, der EuGH verlangt dafür aber objektive Anhaltspunkte für eine nachweislich und dauerhaft fehlende Integrationsbereitschaft.[16]

4.2 Strafhöhe, Mehrfachsanktionen und Verfahren

Die Mindeststrafe von 1.500 Euro nach § 30 Abs. 6 IntG neu übersteigt den monatlichen Höchstsatz der Sozialhilfe von rund 1.209 Euro.[17] Der EuGH hat schon eine Geldbuße von bis zu 1.250 Euro als offensichtlich unverhältnismäßig beurteilt.[18] Prüfungsbetrug wird nach § 30 Abs. 1 IntG neu hingegen mit nur 200 bis 2.000 Euro bestraft. Für Menschen in Grundversorgung oder Sozialhilfe führt die Strafe regelmäßig zur Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu drei Wochen. Die Strafrahmen sind zu senken, die

[16] EuGH 4.2.2025, C-158/23, *Keren*, Rz 74, curia.europa.eu.
[17] Börse Express, 25.9.2025, Verfassungsrechtler stoppen Sozialhilfe-Reform.
[18] EuGH 4.2.2025, C-158/23, *Keren*, Rz 75, curia.europa.eu.

Ersatzfreiheitsstrafe ist jedenfalls bei Betreuungspflichten auszuschließen, und Minderjährige sind auszunehmen.

Der Ausschluss der Strafe bei bereits erfolgter Leistungskürzung (§ 30 Abs. 5 letzter Satz IntG neu) fehlt für Abs. 6 und 7. Da solche Kürzungen selbst Strafcharakter haben können (Art. 4 7. ZPEMRK, Art. 50 GRC),[19] ist er auf alle Tatbestände zu erstrecken (Punkt 6.1). Die Auskunftspflicht nach § 30 Abs. 4 IntG neu ist mit Blick auf das Recht, sich nicht selbst zu belasten, auf den rechtskräftigen Ausgang zu beschränken. Die ausnahmslose Anzeigepflicht von ÖIF und AMS (§ 30 Abs. 10 IntG neu) ist auf Fälle fortdauernder Integrationsunwilligkeit zu begrenzen. Die Strafbehörde muss Befreiungs- und Entschuldigungsgründe sowie die Zugänglichkeit der Maßnahme von Amts wegen prüfen und unentgeltlich Dolmetscher:innen beiziehen.

5. Die Rolle des Österreichischen Integrationsfonds

5.1 Auslagerung hoheitlicher Aufgaben ohne Rechtsschutz

Der ÖIF führt künftig die Erstberatung durch, erstellt den Integrationsplan, entscheidet über Befreiungen (§ 15 IntG neu), stellt über sein Portal zu (§ 22 IntG neu), kann Kostenbeiträge vorschreiben (§ 31 Abs. 1 IntG neu) und muss Pflichtverletzungen anzeigen (§ 30 Abs. 10 IntG neu). Programmgestaltung, Kontrolle und die Einleitung von Strafverfahren liegen damit in einer Hand. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs dürfen aber ausgegliederten Rechtsträgern nur vereinzelte hoheitliche Aufgaben übertragen werden.[20] Diese Voraussetzung erfüllt der vorliegende Entwurf nicht: Es wird ein umfassender Vollzugsbereich übertragen, dessen Festlegungen den Inhalt strafbewehrter Pflichten bestimmen (Punkt 4.1). Die Weisungsbindung nach § 32 Abs. 2 IntG neu ändert daran nichts.

Zudem ergehen die maßgeblichen Entscheidungen überwiegend formlos. Über Befreiungen entscheidet der ÖIF durch Mitteilung. Ein Bescheid ergeht nur, wenn er binnen sechs Wochen verlangt wird, sonst liegt eine entschiedene Sache vor (§ 15 Abs. 4 und 6 IntG neu). Wann eine Erledigung über das Portal als zugestellt gilt, regelt § 22 IntG neu nicht. Davon hängen aber Strafbarkeit, die Gewährung von Sozialhilfe und Aufenthaltsverfestigung ab. Während Kursanbieter mit Bescheid zertifiziert werden (§ 23 Abs. 2 IntG neu), erhalten die Teilnehmer:innen über existenzielle Fragen grundsätzlich keinen. Das ist mit dem Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK, Art. 47 GRC) nicht vereinbar. Eingreifende Akte müssen in Bescheidform ergehen.

5.2 Fehlende Kontrolle und politische Nähe

Der ÖIF ist dem Parlament nur mittelbar über die Ministerin verantwortlich. Zugleich entfällt das gesetzliche Integrationsmonitoring (§ 21 IntG in der geltenden Fassung). Die neuen Auswertungen

[19] EGMR 15.11.2016 (GK), 24130/11 und 29758/11, *A und B gg Norwegen*, hudoc.echr.coe.int. EuGH 20.3.2018, C-524/15, *Menci*, curia.europa.eu.
[20] VfGH 14.3.1996, B 2113/94, VfSlg 14.473/1996 (*Austro Control*), ris.bka.gv.at.

nach § 7 IntDG liegen beim ÖIF selbst und erfassen Kursangebot und Wartezeiten nicht ausdrücklich. Dabei wäre gerade hier mehr Kontrolle geboten. Der Rechnungshof stellte fest, dass die Fondsaufsicht keine Kontrollhandlungen gesetzt hatte,[21] und Immobiliengeschäfte des Fonds waren Gegenstand einer Anklage der WKStA.[22]

Hinzu kommt die Nähe des ÖIF zur jeweiligen Ressortführung. Ergebnisse eines vom ÖIF beauftragten „Integrationsbarometers“[23] nutzte die Volkspartei für eine Kampagne gegen Muslim:innen.[24] Medien berichteten über ein Gutachten zu politischer Diskriminierung im Fonds.[25] Unter Sebastian Kurz übernahm laut *profil.at* ein enger Vertrauter aus seinem Kabinett den Vorsitz des Aufsichtsrats, sein früherer stellvertretender Büroleiter wurde Geschäftsführer,[26] und mit dem Integrationsgesetz 2017 wurde der Fonds massiv ausgebaut.[27] Eine derart mit der Politik bzw. im Konkreten mit der Volkspartei verflochtene Einrichtung bietet jedenfalls nicht die Gewähr für unparteiische Entscheidungen über individuelle Pflichten und Anzeigen (Art. 41 Abs. 1 GRC). Die im Regierungsprogramm angekündigte Ausweitung des Interpellationsrechts auf den ÖIF wird durch den vorliegenden Entwurf erneut nicht umgesetzt.

6. Verknüpfung mit dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

6.1 Kumulation von Leistungskürzungen und Strafen

Nach dem parallel begutachteten Entwurf zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz[28] sollen Personen im Integrationsprogramm eine „Grundleistung – Integration“ von 70 statt 82,6 Prozent erhalten (§ 5a Abs. 2 und 3 SH-GG neu). Bei schuldhafter Nichterfüllung der Programmpflichten ist um mindestens 25 Prozent, bei Wiederholung bis zum völligen Entfall zu kürzen (§ 9 Abs. 3 SH-GG neu). Dasselbe Versäumnis kann so zum Verlust des Integrationszuschlags, zu einer Kürzung, zu einer Geldstrafe samt Ersatzfreiheitsstrafe und zu aufenthaltsrechtlichen Nachteilen führen. Für dasselbe Verhalten darf aber nur eine Sanktion verhängt werden (Punkt 4.2).

Zudem widersprechen die Entwürfe einander: Nach § 5b Abs. 5 SH-GG neu genügt für eine effektive Teilnahme angemessenes Bemühen, nach § 30 Abs. 6 IntG neu gilt man schon nach zwei Versäumnissen als „integrationsunwillig“. § 9 Abs. 2 SH-GG neu schließt Verwaltungsstrafen bei mangelnder Arbeitsbereitschaft aus, die nach § 6a Abs. 1 SH-GG neu auch Sprachkurse umfasst. Der Integrationsgesetz-Entwurf bestraft dagegen genau das Fernbleiben vom Deutschkurs.

[21] Rechnungshof, Österreichischer Integrationsfonds, Reihe Bund 2015/8.
[22] ORF.at, Juli 2023, Anklage der WKStA in der ÖIF-Immobiliencausa.
[23] Umfrage des ÖIF – nähere Informationen dazu : Integrationsprojekt Österreich – Service der Sektion II Integration im Bundeskanzleramt
[24] Der Standard, Dezember 2025, Im Dienst der Integration – oder der ÖVP?.
[25] Der Standard, November 2025, Die verhinderte Mitarbeiter-Revolte beim Integrationsfonds.
[26] profil, 10.6.2023, Der neue Kronzeuge gegen Ex-Kanzler Sebastian Kurz.
[27] ÖIF, Informationen zum Integrationsgesetz (abgerufen am 12.11.2026).
[28] Ministerialentwurf betreffend Änderung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, 150/ME XXVIII. GP, parlament.gv.at.

6.2 Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und fehlender Schutz von Kindern

Nach Art. 31 Status-Verordnung haben Schutzberechtigte Anspruch auf Sozialhilfe wie Staatsangehörige. Wie weit das Gleichbehandlungsgebot nach der Status-Verordnung reicht, ist derzeit ua Gegenstand eines beim EuGH anhängigen Vorabentscheidungsverfahrens, für das ein beschleunigtes Verfahren beantragt wurde.[29] Der EuGH hat bereits zur Vorgängerbestimmung entschieden, dass befristet anerkannten Flüchtlingen keine geringeren Leistungen gewährt werden dürfen.[30] Für Asylberechtigte folgt dies auch aus Art. 23 GFK. Eine abgesenkte Leistungsstufe für Programmteilnehmer:innen steht dazu in Widerspruch. Der Verfassungsgerichtshof hat 2019 die Knüpfung von Sozialhilfe an ein Sprachniveau aufgehoben, weil viele Menschen es aus Gründen nicht erreichen können, die sie nicht zu vertreten haben.[31] Die Verknüpfung mit dem Integrationsprogramm wirft dieselben Fragen auf. Besonders betroffen sind Kinder, deren Existenzsicherung von den Leistungen der Eltern abhängt (Art. 1 BVG über die Rechte von Kindern, Art. 24 GRC). Eine Regelung, die Kürzungen zu ihren Lasten ausschließt, fehlt in beiden Entwürfen.

7. Schlussfolgerungen

Aus Sicht der *asylkoordination österreich* sind vor allem folgende Punkte entscheidend:

- Der Entwurf setzt auf Strafe statt auf Unterstützung und lässt die Fragen offen, weshalb entgegen wissenschaftlicher Evidenz davon ausgegangen wird, dass der gewählte Ansatz zur Zielerreichung tauglich sein soll.
- Der Zugang von Antragsteller:innen ist zu eng und endet schon vor einer rechtskräftigen Entscheidung.
- Verwaltungsstrafen gegen Antragsteller:innen verstoßen gegen Art. 23 Aufnahme-Richtlinie.
- Die Strafbestimmungen sind unbestimmt, bestrafen Haltungen, sind unverhältnismäßig und ermöglichen Mehrfachsanktionen.
- Der ÖIF erhält hoheitliche Befugnisse ohne Bescheide, wirksamen Rechtsschutz und ausreichende Kontrolle. Das erforderliche und angekündigte Interpellationsrecht ist nicht vorgesehen.
- Die Verknüpfung mit der Sozialhilfe verletzt die Gleichbehandlung Schutzberechtigter und trifft Kinder.

Der Entwurf ist daher zurückzuziehen, bedarf einer grundlegenden Überarbeitung und in der Folge eines zeitlich angemessenen Begutachtungsverfahrens. Integration gelingt nicht durch undifferenziertes und pauschales Misstrauen und Strafe, sondern durch verlässliche Angebote und Rahmenbedingungen. Voraussetzung dafür ist eine gründliche Analyse der mangelhaften

[29] LVwG Tirol 17.9.2026, LVwG-2026/23/2184-12.
[30] EuGH 21.11.2018, C-713/17, *Ayubi*.
[31] VfGH 12.12.2019, G 164/2019 ua, vfgh.gv.at.

Integrationspolitik der Vergangenheit und eine Politik, die Geflüchtete als neue Mitglieder der Gesellschaft ernst nimmt.